

12. 1. Nach welchen Rechtsnormen ist die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges in Reichsbrausteuerfällen zu entscheiden?

GG. § 13.

EinfGes. z. BGG. Art. 104.

Reichs-Brausteuergesetz vom 3. Juni 1906 § 6 Abs. 2.

2. Zur Frage der Bildung eines Reichsgewohnheitsrechts in Verbrauchssteuerfällen.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1910 i. S. Th. Exportbrauerei (Rl.) w. Großh. sächs. Staatsfiskus (Bekl.). Rep. VII 21/10.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin forderte mit der Klage die Rückzahlung von 345,75 M., die sie auf das von dem Großherzogl. Steueramte in Weimar im September 1908 gestellte Verlangen als von diesem nachgeforderte Brausteuer entrichtet hatte. Die vom Fiskus erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wurde durch Zwischenurteil des Landgerichts verworfen. Auf die Berufung des Beklagten hob das Oberlandesgericht diese Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der eingeklagte Geldanspruch gehört dem Vermögensrechte an. Der Rechtsstreit ist daher als eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ im Sinne des § 13 OBG. anzusehen. Dem steht auch, wie durch ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellt ist, der Umstand nicht entgegen, daß der Beklagte den Geldbetrag, dessen Rückzahlung jetzt verlangt wird, lediglich auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts von der Klägerin erhoben hatte (Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 393, Bd. 70 S. 81). Der Rechtsweg ist also nach der genannten Vorschrift nur dann ausgeschlossen, wenn entweder für Prozesse der vorliegenden Art reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind — was hier nicht zutrifft — oder wenn die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist.

Der Berufungsrichter rechtfertigt seine den Rechtsweg für unzulässig erklärende Entscheidung dahin, daß für Streitigkeiten aus dem Brausteuerverhältnis und ebenso aus dem Tabak-, Branntwein-, Zucker- und Salzsteuer-Verhältnis durch Reichsgewohnheitsrecht die ausschließliche Zuständigkeit von Verwaltungsorganen begründet sei. Es kann hier auf sich beruhen, ob und inwieweit die Möglichkeit der Bildung eines solchen Gewohnheitsrechts anzuerkennen ist; denn läßt man auch eine solche Möglichkeit allgemein zu, so fehlt es doch hier an allen Erfordernissen für die Entstehung eines solchen. Rechtsbildend ist eine Gewohnheit nur, wenn sie sich durch lange dauernde Übung äußerlich betätigt und wenn sie auf der ernstlichen, gemeinsamen Überzeugung beruht, daß damit Recht geübt werde. Nach beiden Richtungen hin fehlt es hier an den tatsächlichen Voraussetzungen. Es ist nirgends ersichtlich, daß im Kreise der bei der Entrichtung der Reichs-Verbrauchssteuern Beteiligten, also einerseits der Steuerpflichtigen und andererseits der Leiter der für die Vereinnahmung der Steuer und für die Zurückzahlung zu Unrecht erhobener Steuer zuständigen Behörden, die Übung in einer fortgesetzten Reihe von Fällen gleichmäßig innegehalten worden sei, die Ansprüche auf Rückzahlung von Steuern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend zu machen und von der Anrufung des Gerichts auch dann abzusehen, wenn der Anspruch von der Verwaltungsbehörde zurückgewiesen ist. Derartige Fälle sind im Berufungsurteile überhaupt nicht angeführt, und ebensowenig ist etwas dafür beigebracht, daß eine solche tatsäch-

liche Übung nach dem Willen der Beteiligten als die Übung eines Rechts hätte angesehen werden müssen.

Der Berufungsrichter beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf folgende Ausführungen. In der Reichssteuergesetzgebung ließen sich drei Gruppen unterscheiden. Die erste Gruppe werde gebildet durch die Verbrauchssteuergesetze, zu denen auch das Brausteuergesetz gehöre. In diesen Gesetzen sei über die Zulässigkeit des Rechtswegs nichts bestimmt. In den Gesetzen der zweiten Gruppe, nämlich dem Erbschaftssteuergesetze, dem Stempelgesetze und dem Wechselstempelgesetze, sei die Zulässigkeit des Rechtswegs ausdrücklich ausgesprochen. Der Grund für diese Unterscheidung liege darin, daß bei dieser Gruppe es sich wesentlich um spezifisch-juristische Fragen handele, während bei den Verbrauchssteuern in der Hauptsache spezifisch-technische Fragen zu beurteilen seien. In der Mitte dieser beiden Gruppen stehe das Vereinzollgesetz vom 1. Juli 1869, nach dessen § 12 Streitigkeiten über die Anwendung des Tarifs, da zu ihrer Entscheidung eine besondere technische Kenntnis und Erfahrung erforderlich sei, den Verwaltungsbehörden zugewiesen seien, während für alle übrigen Streitigkeiten der Rechtsweg zugelassen werde. Hiernach und da auch im Reichstage der Antrag, in Brausteuersachen den Rechtsweg allgemein zu eröffnen, abgelehnt worden sei, müsse angenommen werden, daß in Verbrauchssteuersachen der Rechtsweg in vollem Umfange, also auch für etwaige ausnahmsweise auftauchende Rechtsfragen, ausgeschlossen sei.

Schon diese letzte Schlussfolgerung des Berufungsrichters ist keine zwingende. Wenn für die Verteilung der Zuständigkeit unter die Gerichte und die Verwaltungszorgane, insbesondere auch innerhalb eines einzelnen Gesetzes, des Vereinzollgesetzes, der grundsätzliche Unterschied zwischen Rechtsfragen und feiertechnischen Fragen ausschlaggebend sein soll, so ist nicht abzusehen, weshalb dieser Unterschied für Brausteuersachen ohne Bedeutung sein sollte, bei denen — nicht nur ausnahmsweise — auch Rechtsfragen, ebenso wie feiertechnische Fragen, streitig werden können. Das fällt hier um so mehr ins Gewicht, als es sich im vorliegenden Falle nach der Behauptung der Klägerin um die Entscheidung gerade einer bloßen Rechtsfrage, nämlich der Anwendung des § 6 Abs. 2 des Brausteuergesetzes vom 3. Juni 1906, handelt.

Ferner aber ist der Grund dafür, daß in die Verbrauchssteuergesetze eine Bestimmung über die Zulassung des Rechtswegs nicht aufgenommen worden ist, nicht darin zu suchen, daß nach allgemeiner Rechtsüberzeugung die aus diesen Gesetzen entstehenden Streitigkeiten ihrer Natur nach sämtlich lediglich von den Verwaltungsorganen zu entscheiden seien. Der Grund ist vielmehr darin zu finden, daß nach der Absicht des Gesetzgebers der frühere Rechtszustand, soweit die Verbrauchssteuern in Frage kommen, nicht hat geändert werden sollen. Das ergibt sich aus Artikel 104 EinfGes. zum BGB., der bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben unberührt bleiben sollen. Diese in dem Abschnitte „Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen“ stehende Vorschrift regelt zwar zunächst nur die Frage nach den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Rückerstattung öffentlicher Abgaben; aus ihr folgt aber unmittelbar, daß auch für die Zulassung des Rechtswegs in diesem Punkte, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Landesgesetze maßgebend sein sollen. So ist auch in den Motiven zu Art. 65 des ersten Entwurfs (Art. 104 des Gesetzes) anerkannt, daß die landesrechtlichen Vorschriften auch insoweit aufrechterhalten würden, als es sich um die „Statthaftigkeit“ des Anspruchs auf Rückerstattung der Steuer handele (Motive zum EinfGes. zum BGB. S. 191). Ebenso ergibt sich aus den Verhandlungen der zweiten Kommission (Prot. Bd. 6 S. 422—424), daß auch die diesen Anspruch betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze haben aufrecht erhalten werden sollen.

Daß sich seit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bis zu der im Jahre 1908 stattgehabten Entstehung des jetzigen Streitfalls ein besonderes Reichsgewohnheitsrecht gebildet haben könnte, erscheint völlig ausgeschlossen. Soweit eine einheitliche Regelung der Zulässigkeit des Rechtswegs von Reichswegen gegenüber der Landesgesetzgebung erforderlich erschien, ist diese Einwirkung durch Reichsgesetz erfolgt, nämlich durch § 32 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, wobei anerkannt wurde, daß es einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Bestimmung bedürfe, um den Zivilrechtsweg für Reichsstempelfachen in allen Bundesstaaten zu eröffnen (Bericht der XI. Kommission des Reichstags S. 38

zu § 22a, Nr. 286 der Druckf. 1884/85); ferner durch § 57 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und durch § 17 des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

Auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts steht auf dem Boden, daß in Reichs-Steuerfachen und Zollfachen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Frage nach der Zulassung des Rechtsweges nach Landesrecht zu beurteilen ist. Vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 11 S. 97 (betr. einen vor dem Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 liegenden Fall), ferner Bd. 16 S. 38, Bd. 42 S. 109 und Bd. 52 S. 161. In Bd. 5 S. 34, 43, 45 insbesondere hat das Reichsgericht ausgeführt, die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs für den Anspruch auf Steuererstattung richtet sich dann stets nach Landesrecht, wenn die streitige Abgabe zur Kasse einer Landesbehörde entrichtet sei. Diese Voraussetzung trifft bei Brausteuerfachen allgemein (Art. 35—38 Reichsverf.) und auch im vorliegenden Falle zu.

Das Ergebnis dieser Ausführungen geht hiernach für den vorliegenden Streitfall dahin, daß der Rechtsweg nach der Regel des § 13 OBG. zulässig ist, außer wenn nach dem Landesrechte Sachsen-Weimars die Zuständigkeit von Verwaltungsorganen begründet ist.

Darüber, ob dies zutrifft, enthält das Berufungsurteil keine Feststellungen. Es behandelt dieses Landesrecht nur für die Frage der Verjährung und beschränkt sich im übrigen auf die Ausführung, daß die Gesetzgebung Sachsen-Weimars hinsichtlich des Rechtswegs für die Erbschaftsteuer und die Einkommensteuer positive Bestimmungen enthalte. Zur Nachholung der Prüfung, ob für die hier streitige Frage im Landesrechte Sachsen-Weimars bindende Rechtsnormen enthalten sind, und, soweit dies nicht zutrifft, zur Anwendung der im § 13 OBG. gegebenen allgemeinen Regel war unter Aufhebung des Berufungsurteils die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“